

Netzanschlussvertrag Gas Niederdruck (Neuanschluss)

zwischen

Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 380 686
Geschäftsführung: Ortwin Wiebecke, Dr. Achim Kötzle
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Boris Palmer

(„**Netzbetreiber**“)

und

Frau / Herrn / Firma _____ („**Anschlussnehmer**“)

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer / Registergericht

1. Adresse der Anschlussstelle (Zählpunkt):

Straße, Hausnummer PLZ Ort

2. Geschäftspartnernummer: _____

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)

4. Übergabepunkt/Eigentumsgrenze: Hauptabsperreinrichtung
 abweichend: _____

5. Druckstufe hinter dem Regelgerät: ND (22 mbar)

6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: _____ kW

7. Lieferant (Benennung des zukünftigen Gaslieferanten¹): _____

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Anschluss

- (1) Der oben genannte Anschluss
 - a) wird vom Netzbetreiber erstellt
 - b) ist vom Netzbetreiber bereits erstellt wordenund wird für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gehalten.

¹ Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn. Stand: 15.08.2008

- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
- ist vom Anschlussnehmer laut Rechnung an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.
 - wird für Anschlüsse bis 50 kW nicht erhoben.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat der dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

§ 3 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages

- (1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, abgesehen von etwaigen Netzanschlusskosten gem. § 2 oder für vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen oder für die Vorhaltung des inaktiven Hausanschlusses nach Abs. 2.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kommt nach Vertragsabschluss keine Anschlussnutzung zustande, hat der Netzbetreiber das Recht, Kosten in Höhe von 60,00 Euro pro Jahr zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer für die Vorhaltung des inaktiven Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.
- (8) Tritt dieser Vertrag außer Kraft, ist der Netzbetreiber berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Versorgungseinrichtungen zu entfernen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt), die im Internet unter www.swtue.de veröffentlicht sind. Diese Unterlagen können bei den swt eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.

_____, _____

Tübingen, den _____

Anschlussnehmer

Stadtwerke Tübingen GmbH,
Netzwirtschaft u. Regulierungsmanagement